



AERO-CLUB HEIDELBERG e.V.

SATZUNG

GESCHAFTSORDNUNG

VEREINSJUGENDORDNUNG

28. Juli 2011

SATZUNG
des
AERO-CLUB HEIDELBERG e.V.

– Luftsportverein –

nach dem Stand vom 15. April 2011

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 27.05.1991 beschlossen. Damit sind die alten Satzungen vom 27.07.1951 und 24.04.1964 aufgehoben. Änderungen erfolgten in der Jahreshauptversammlung vom 11.04.2008 und 23.04.2010.

§ 1 Name, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „AERO-CLUB HEIDELBERG“. Er ist aus der ehemaligen „Interessengemeinschaft Heidelberger Segelflieger und Modellbauer (gegr. 1949)“ hervorgegangen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen unter der Nummer: **VR 245**.
- 1.4 Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist
 - die Ausübung und Förderung des Luftsports,
 - die Heranführung der Jugend an den Luftsport und deren Ausbildung,
 - der Zusammenschluss all derer, die am Luftsport interessiert sindunter besonderer Beachtung der Grundsätze von Sicherheit und dem Schutz der Umwelt.
- 2.2 Der Verein arbeitet auf gemeinnütziger Grundlage; er unterhält keinen Gewerbebetrieb.

Der Verein darf keine anderen als die in § 2 Ziffer 2.1 niedergelegten Zwecke verfolgen.

Das Vermögen und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins eingesetzt werden. Etwaige Gewinne dürfen nicht, auch nicht zum Teil, an Mitglieder ausgeschüttet werden.

Vergütungen oder Zuwendungen an einzelne Mitglieder zu vereinsfremden Zwecken oder in unverhältnismäßig großer Höhe sind ausgeschlossen.

Die Mitglieder des engeren Vorstands erhalten auf Anforderung für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung von bis zu 500 € pro Geschäftsjahr. Weitere Aufwandspauschalen von jeweils bis zu 500 € p.a. können vom Vorstand für weitere Amtsträger beschlossen werden. Die Mittel werden von den dem Funktionsträger zugeordneten Gruppenkassen bereitgestellt.

Die Höhe der pauschalen Ausreichungen ist im Kassenbericht der Mitgliederversammlung zu benennen.

Der belegte Auslagenersatz bleibt hiervon unberührt.

- 2.3 Jede politische, konfessionelle, militärische oder militärähnliche Betätigung oder Bestrebung wird abgelehnt.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus:

- Ehrenmitgliedern,
- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern.

- 3.2 Ehrenmitglieder können werden: Personen, die sich um die Zwecke des Vereins hervorragend verdient gemacht haben.

Sie werden vom Vorstand ernannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

- 3.3 Ordentliche Mitglieder können werden: alle unbescholtenen Personen und Vereine. Stimmrecht haben alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- 3.4 Fördernde Mitglieder können auf eigenen Wunsch solche Personen werden, die den Verein durch regelmäßige Geldbeiträge in seiner Arbeit unterstützen.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- 4.1 Aufnahmeanträge sind schriftlich mit Aufnahmeformular an den Vorstand zu richten.
- 4.2 Durch die Unterschrift auf dem Aufnahmeformular werden die Satzung und die Geschäftsordnung des Vereins bindend anerkannt.
- 4.3 In besonders begründeten Fällen kann die Aufnahme durch den Vorstand abgelehnt werden. Die Gründe für die Ablehnung müssen schriftlich festgelegt und aktenkundig gemacht werden.
- 4.4 Der Vorstand ist berechtigt, das Aufnahmegesuch ohne besondere Begründung gegenüber dem Antragsteller abzulehnen.
- 4.5 Jedes Mitglied hat bei Aufnahme in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Gebühr ist spätestens bei der Aushändigung des Mitgliedsausweises fällig.

In Sonderfällen kann die Aufnahmegebühr durch den Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.
- 4.6 Mit der Eintragung in die Mitgliederliste und Aushändigung des Mitgliedsausweises ist die Aufnahme vollzogen.

§ 5 Geschäftsordnung

Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. In der Geschäftsordnung werden, mit Ausnahme der Beiträge und Gebühren, sämtliche internen Angelegenheiten des Vereins geregelt.

§ 6 Beiträge und Gebühren

- 6.1 Der Verein erhebt Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Fluggebühren, die – auch teilweise – in Form einer Jahreskostenpauschale festgesetzt werden können. Daneben können die fliegerisch tätigen Mitglieder zu Dienstleistungen für ihre Fachgruppe verpflichtet werden, ersatzweise zu einer angemessenen Ausgleichsabgabe.
- 6.2 Das Nähere wird von den für die Festsetzung zuständigen Organen in Gebührenordnungen geregelt.
- 6.3 Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden vom Vorstand festgesetzt, soweit sie dem Gesamtverein zufließen. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag von den Fachgruppen werden von diesen vorgeschlagen und dem Vor-

stand zur Genehmigung vorgelegt. Die Gebühren für den Flugbetrieb werden von den Fachgruppen vorgeschlagen und bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Vorstands.

Bei erheblichen Gefahren für den Fortbestand des Vereins kann der Vorstand die Gebühren und Beiträge aus eigener Zuständigkeit festsetzen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und der erweiterte Vorstand,
- die Gruppen, Ausschüsse und Referenten.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.

8.2 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.

Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.

Ordentliche Mitglieder haben je eine Stimme, vorausgesetzt, dass sie mit ihren Beitragsverpflichtungen auf dem laufenden sind.

Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen.

Fördernde Mitglieder haben beratende Stimme.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom

- 1. Vorsitzenden oder
- 2. Vorsitzenden oder
- von einem durch die Versammlung zu wählenden Versammlungsleiter.

8.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder bekanntgegeben.

Alle, auch die nicht stimmberechtigten Mitglieder, sind zur Mitgliederversammlung einzuladen.

Ein eventueller Einspruch gegen die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung einer Mitgliederversammlung muss zwingend begründet und bewiesen werden.

- 8.4 Die Jahreshauptversammlung findet als ordentliche Mitgliederversammlung in der ersten Hälfte jedes Geschäftsjahres statt.

Die Tagesordnung umfasst:

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichts
- b) den Bericht der Kassenprüfer und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- c) die Entlastung des Vorstands
- d) die Wahl des Vorstands
- e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter für das laufende Geschäftsjahr
- f) die Entscheidung über Anträge von Vorstand oder Mitgliedern
- g) Satzungsänderungen
- h) Höhe und Fälligkeiten der Beiträge
- i) die Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Geschäftsordnung
- k) die Auflösung des Vereins.

Die Tagesordnungspunkte a) bis e) müssen in jeder Jahreshauptversammlung behandelt werden.

- 8.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Drittel der stimm- und antragsberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt.
- 8.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden, soweit die Satzungen nicht anders bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.
- 8.7 Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen werden durch Stimmzettel vollzogen. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn kein Widerspruch aus der Versammlung erhoben wird.

Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- 8.8 Anträge der Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung gebracht werden sollen, müssen mindestens 6 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden eingebracht sein und können von ihm nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Wenn sich kein Widerspruch aus der Versammlung erhebt, können in dringenden Fällen auch während der Mitgliederversammlung noch Anträge in die Tagesordnung aufgenommen werden.

- 8.9 Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- Schriftführer,
- Schatzmeister und
- Luftsportreferenten.

- 9.2 Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt.

- 9.3 Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung nach § 8.7 dieser Satzung für die Dauer von 3 (drei) Jahren.

Eine wiederholte Wiederwahl in Folge ist möglich.

In jeder Jahresmitgliederversammlung sollten ein bis zwei Mitglieder des Vorstands gewählt werden, um die Kontinuität innerhalb des Vorstands zu gewährleisten.

- 9.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann durch den Vorstand eine Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung erfolgen. In dieser Mitgliederversammlung muss dann eine Neuwahl erfolgen.

- 9.5 Der erweiterte Vorstand setzt sich neben den 5 Mitgliedern des engeren Vorstands zusammen aus den

- Leitern der Luftsportgruppen,
- dem Leiter(n) der Jugendgruppe (Jugendleiter),
- Leitern der Ausschüsse,
- Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und
- Referenten für Umweltschutz

als Beisitzer.

Die Leiter der Luftsportgruppen und der Jugendgruppe werden durch die Mitglieder ihrer Gruppen auf 1 Jahr gewählt.

Die Leiter von Ausschüssen und die Referenten werden durch den engeren Vorstand ernannt und beauftragt.

- 9.6 Vorstandsmitglieder können in besonderen Fällen zugleich für Funktionen des erweiterten Vorstands berufen oder gewählt werden, desgleichen Mitglieder des erweiterten Vorstands für mehrere Funktionen im erweiterten Vorstand. Sie haben dann für jedes Fachgebiet je eine Stimme.

Zwei oder mehrere Sitze im engeren Vorstand können nicht in einer Person vereinigt werden.

- 9.7 Der Vorstand kann auch Mitglieder des Vereins, die für eine tätige Mitarbeit besonders geeignet erscheinen, zum erweiterten Vorstand hinzuziehen.
- 9.8 Sitzungen des engeren oder erweiterten Vorstands werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden oder dem Schriftführer in gegenseitiger Abstimmung einberufen. In jedem Quartal muss mindestens eine Vorstandssitzung durchgeführt werden.
- 9.9 Der engere oder erweiterte Vorstand muss innerhalb von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstands unter Angabe von Zweck und Gründen einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen.
- 9.10 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.

- 9.11 Über den Verlauf jeder Vorstandssitzung und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Austritt und Ausschluss

- 10.1 Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der freiwillige Austritt ist nur mit mindestens zweimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Eingang des Kündigungsschreibens beim Vorstand oder mit dem Datum des Poststempels.

- 10.2 Zahlt ein Mitglied trotz mehrmaliger Aufforderung seine rückständigen Beiträge nicht, so kann der Vorstand den Ausschluss verfügen.

Ein zeitlich begrenzter oder endgültiger Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand auch dann erfolgen, wenn dem Mitglied entweder ein unehrenhaftes oder die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigendes Verhalten nachgewiesen wird.

- 10.3 Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann endgültig.

- 10.4 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt auch jeder Anspruch gegen den Verein.

Ausscheidende Mitglieder haben den Mitgliedsausweis sofort abzugeben.

Ausgetretene Mitglieder haben die Beiträge zu zahlen bis zum Ende des laufenden Jahres, ausgeschlossene Mitglieder bis zum Tage ihres Ausscheidens.

Verpflichtungen gegenüber dem Verein, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft herleiten, bleiben bestehen.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

- 11.1 Über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins darf in einer Mitgliederversammlung nur dann verhandelt und abgestimmt werden, wenn dies bei der Einberufung der Versammlung auf der Tagesordnung stand.

- 11.2 Satzungsänderungen sind nur gültig, wenn sie in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

11.3 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, bei der mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Falls die erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht anwesend ist, muss innerhalb von vier Wochen mit einer Frist von mindestens einer Woche eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

In dieser Versammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit über die Auflösung entschieden.

Das Finanzamt Heidelberg muss unverzüglich unterrichtet werden, wenn ein Beschluss zur Auflösung des Vereins gefasst worden ist.

11.4 Bei Auflösung des Vereins fließt das gesamte Vermögen dem Baden-Württembergischen Luftfahrt-Verband e.V. (gemeinnütziger Verein) Stuttgart bzw. seinem Rechtsnachfolger zu, falls dieser gleichfalls die Eigenschaft der Gemeinnützigkeit besitzt.

Das dem BWLV zufließende Vermögen muss zweckgebunden zur Förderung der Jugendarbeit im Luftsport in der Region Nordbaden verwendet werden.

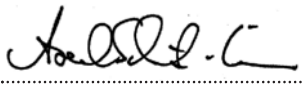
Sollte der Baden-Württembergische Luftfahrt-Verband e.V. Stuttgart oder ein gemeinnütziger Rechtsnachfolger nicht mehr bestehen, so sind die Sachwerte zu veräußern; das danach in Geldwert verbleibende gesamte Vereinsvermögen fließt dem Deutschen Roten Kreuz zu.

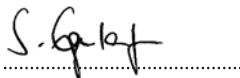
Diese, mit Beschlüssen in der Jahreshauptversammlung am 15.04.2011 neugefasste Satzung, den Änderungen vom 11.04.2008 und 23.04.2010, wird hiermit zur Eintragung in das Vereinsregister VR 245 angemeldet.

Heidelberg, den 28.07.2011

1. Vorsitzender

Schriftführer


.....


.....

Geschäftsordnung des AERO-CLUB HEIDELBERG e.V.

im Baden-Württembergischen Luftfahrtverband e.V. Stuttgart (BWLTV)
und im Deutschen AERO-Club e.V. (DAeC)

Diese Geschäftsordnung ergänzt die Satzung des **AERO-CLUB HEIDELBERG e.V.** und ist gleichzeitig für die interne Verwaltung der Fachgruppen verbindlich.

§ 1 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.1 Jedes Mitglied ist berechtigt, an den sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des **AERO-CLUB HEIDELBERG e.V.** teilzunehmen.
- 1.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich für die Interessen des **AERO-CLUB HEIDELBERG e.V.** einzusetzen und sich so zu verhalten, dass das Ansehen des **AERO-CLUB HEIDELBERG e.V.** und seiner Mitglieder nicht geschädigt wird.
Verstöße hiergegen können den Ausschluss zur Folge haben (siehe § 10 der Satzung).
- 1.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten, sich den Vereinsbeschlüssen zu unterwerfen und die für die Benutzung der Einrichtungen des **AERO-CLUB HEIDELBERG e.V.** getroffenen Bestimmungen zu beachten und die Vorschriften einzuhalten.
- 1.4 Jedes Mitglied kann für Beschädigungen oder Verluste, die durch fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln oder Verhalten entstehen, haftbar gemacht werden, soweit der Schaden nicht durch eine Versicherungsleistung abgedeckt ist.
Ergänzend zu diesem Grundsatz gelten die jeweils gültigen Haftungs- und Charterbedingungen der einzelnen Fachgruppen.
- 1.5 Der **AERO-CLUB HEIDELBERG e.V.** haftet nicht für Unfälle (Unfall- und Unfallfolgeschäden), die ein Mitglied während seiner Betätigung im Rahmen des Clubbetriebes erleidet.

§ 2 Mitgliedschaft im Baden-Württembergischen Luftfahrtverband e.V. (BWLTV) und im DEUTSCHEN AERO CLUB e.V. (DAeC).

- 2.1 Alle ordentlichen Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen pünktlich nachkommen, werden durch den **AERO-CLUB HEIDELBERG e.V.** dem BWLTV gemeldet und von diesem als Mitglieder geführt.

- 2.2 Mitglieder des BWLV erhalten über den **AERO-CLUB HEIDELBERG e.V.** einen Ausweis des BWLV, der auch berechtigt, das Verbandsabzeichen des BWLV zu tragen.
- 2.3 Bei Austritt oder Ausschluss muss die Mitgliedskarte des BWLV an den **AERO-CLUB HEIDELBERG e.V.** zurückgegeben werden.
- 2.4 Jedes ordentliche Mitglied des **AERO-CLUB HEIDELBERG e.V.** und des BWLV ist gleichzeitig korporatives Mitglied im DAeC.
- 2.5 Ausgenommen von der Pflichtmitgliedschaft sind die Mitglieder der Abteilung Motorflug. Diese haben freie Wahl, ob sie Mitglied im BWLV und DAeC sind.

§ 3 Vorstand

- 3.1 Der Vorstand übt seine Tätigkeit gem. § 9 der Satzung aus.
- 3.2 Dem Vorstand obliegt es, in allen Angelegenheiten des **AERO-CLUB HEIDELBERG e.V.**, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder Fachgruppen vorbehalten sind, die Entscheidung zu treffen.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung auf und legt der Jahreshauptversammlung die Jahresabrechnung vor; er hat alle damit zusammenhängenden Fragen zu entscheiden.

- 3.3 Der Vorstand hat sich über die Vermögensverhältnisse und die Tätigkeit des **AERO-CLUB HEIDELBERG e.V.** in allen Fachgruppen auf dem Laufenden zu halten, gewissenhaft die Ausgaben zu überwachen und für sparsamste Verwendung der Mittel im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verantwortung zu tragen.
- 3.4 Die Leiter der Fachgruppen und Ausschüsse müssen dem Vorstand in seinen Sitzungen über ihre Tätigkeit berichten, zu Fragen des Vorstands Stellung nehmen und bei Beratungen den Standpunkt ihrer Fachgruppe vertreten.

§ 4 Fachgruppen

- 4.1 Der **AERO-CLUB HEIDELBERG e.V.** besteht aus folgenden Fachgruppen:
 - Segelfliegergruppe
 - Motorfliegergruppe

Der Vorstand kann je nach den Erfordernissen weitere Fachgruppen und Ausschüsse – auch zeitweise – ins Leben rufen. Vorschläge und Anregungen von Mitgliedern sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

- 4.2 Mitglieder der Fachgruppen sind diejenigen Mitglieder des **AERO-CLUB HEIDELBERG e.V.**, die die Fachgruppen mit Ihrem Beitrag unterstützen. Doppelmit-

gliedschaft in den Fachgruppen ist möglich. Stimmberechtigt in der jeweiligen Fachgruppe sind nur ordentliche Mitglieder gemäß § 3.3 der Satzung.

- 4.3 Der Leiter der Fachgruppe schlägt dem Vorstand die Aufnahme bzw. die Ablehnung eines Mitgliedes vor. Dieser entscheidet über diesen Antrag.
- 4.4 Der Leiter der Fachgruppe, sein Stellvertreter und der Kassenwart der Fachgruppe werden von der Gruppenversammlung der Fachgruppe auf ein Jahr gewählt.
- 4.5 Der Leiter der Fachgruppe, sein Stellvertreter und der Kassenwart entscheiden im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung über alle Angelegenheiten der Fachgruppe. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung des Vorstands, soweit sie erhebliche sachliche und wirtschaftliche Bedeutung für den Gesamtverein haben.

Die Fachgruppe bedarf der Genehmigung des Vorstands für Geschäfte, die den Betrag von EURO 2.000,- pro Gegenstand überschreiten. Der Vorstand kann einer Fachgruppe durch Beschluss Vollmacht für einen höheren Betrag erteilen. Der Beschluss kann jederzeit widerrufen werden.

Regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen für den laufenden Betrieb (Versicherungen, Treibstoffe, Hallenmieten u.a.) fallen nicht unter diese Genehmigungspflicht.

Die Fachgruppen sind wirtschaftlich selbständig, jedoch dem Vorstand verantwortlich.

Der 1. und/oder der 2. Vorsitzende des Vereins sind jederzeit berechtigt, in Kassenführung und Bestandskonten Einblick zu nehmen.

Der Leiter der Fachgruppe übt das Vorschlagsrecht für die Beiträge und Gebühren aus, die der Fachgruppe zufließen.

Der Leiter der Fachgruppe kann bestimmte Aufgaben, die in seine Zuständigkeit fallen, von ihm bestimmten Mitgliedern oder Ausschüssen übertragen.

4.6 Gruppenversammlung der Mitglieder der Fachgruppe

4.6.1 Die Gruppenversammlung wird vom Leiter der Fachgruppe mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder der Fachgruppe einberufen.

Eine evtl. notwendige außerordentliche Gruppenversammlung wird auf gleiche Weise einberufen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Fachgruppe.

Die jährliche Gruppenversammlung hat der Jahreshauptversammlung des **AERO-CLUB HEIDELBERG e.V.** mindestens um 4 Wochen vorauszugehen. Sie muss spätestens im April stattfinden.

4.6.2 Die Gruppenversammlung ist zuständig:

- für die Wahl des Leiters der Fachgruppe, seines Stellvertreters und des Kassenwarts
- für die Entlastung des Leiters der Fachgruppe, seines Stellvertreters und des Kassenwarts

4.6.3 Die Tagesordnung der jährlichen Gruppenversammlung hat daher zu umfassen:

- Bericht über das abgelaufene Jahr und Vorschau auf das laufende Jahr – dies ist gleichzeitig der Bericht der Fachgruppe an die Jahreshauptversammlung des **AERO-CLUB HEIDELBERG e.V.**
- Bericht des Kassenwarts, Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- Behandlung von eingegangenen Anträgen
- Verschiedenes

4.6.4 Über den Verlauf und das Ergebnis jeder Gruppenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Vorstand zur Information vorzulegen ist.

§ 5 Jugendgruppe

Die Jugendgruppe des **AERO-CLUB HEIDELBERG e.V.** umfasst alle Mitglieder unter 26 Jahren.

Die vom Vorstand beschlossene und von der Mitgliederversammlung genehmigte Vereinsjugendordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

§ 6 Aufnahmegebühr, Beiträge und Fluggebühren

6.1 Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden vom Vorstand festgesetzt, soweit sie dem Gesamtverein zufließen. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag von den Fachgruppen werden von diesen vorgeschlagen und dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt. Die Gebühren für den Flugbetrieb werden von den Fachgruppen zumindest jährlich vorgeschlagen und bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Vorstands. Bei erheblichen Gefahren für den Fortbestand des Gesamtvereins kann der Vorstand aus eigener Zuständigkeit die Fluggebühren festsetzen.

6.2 Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben, sie wird nach Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand fällig.

6.3 Die Beiträge sind unterschiedlich gestaffelt für:

- ordentliche Mitglieder
- Mitglieder bis 18 Jahre
- fördernde Mitglieder

Die jeweiligen Beiträge sind den Gebühren-Merkblättern der Fachgruppen zu entnehmen, die Anhang zu dieser Geschäftsordnung sind. Der Beitrag schließt die Verbands- und Vereinschaftpflicht-Versicherungsbeiträge für den BWLV, den Bezug des ADLER und den Jahresbeitrag für den Hanns-Kellner-Gedächtnisfond ein. Bei unterjährigem Eintritt in den Verein wird der Beitrag monatsanteilig in Rechnung gestellt.

- 6.4 Bei Doppelmitgliedschaft in einem weiteren BWLV-Luftsportverein kann auf Antrag der Beitrag um den jeweils gültigen Anteil der BWLV-Beiträge reduziert werden.
- 6.5 Die Verbands- und Versicherungsbeiträge werden durch den BWLV festgesetzt. Werden die Verbands- und Versicherungsbeiträge durch den BWLV geändert, so ist der **AERO-CLUB HEIDELBERG e.V.** berechtigt, seine Beiträge diesen Änderungen anzupassen.
- 6.6 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 6.7 Der Beitrag für korporative Mitglieder wird durch den Vorstand mit diesen von Fall zu Fall vereinbart.
- 6.8 Der Jahresbeitrag ist im 1. Quartal eines jeden Jahres fällig und wird von der Fachgruppe vereinnahmt. Er sollte durch Lastschriftverfahren beglichen werden.
- 6.9 Aus besonderen Anlässen kann ein Mitglied einen schriftlichen Antrag auf Beitragsermäßigung stellen. Der Antrag muss begründet sein. Der Vorstand entscheidet über diesen Antrag und über die Höhe der Ermäßigung.
- 6.10 Mitglieder, die mit ihren Beitragsverpflichtungen im Rückstand sind, werden kostenpflichtig gemahnt. Bei mehr als dreimonatigem Zahlungsverzug setzt der Vorstand eine Frist, bis zu der der rückständige Jahresbeitrag eingegangen sein muss. Danach kann das Ausschlussverfahren eingeleitet werden.

Für die Dauer des Beitragsrückstandes ruht das Wahlrecht.

§ 7 Kassenführung

Die Fachgruppen haben für ihren Bereich für jedes Geschäftsjahr einen Haushalts-Voranschlag (zu Beginn jedes Jahres) und einen Jahres-Abschluss mit Bilanz (bis spätestens zum 28.02. des folgenden Jahres) aufzustellen und dem Vorstand vorzulegen.

Die Jahres-Abschlüsse der Fachgruppen werden mit dem Abschluss der Club-Kasse zum Jahresende und mit der Überschussrechnung des **AERO-CLUB HEIDELBERG e.V.** zusammengefasst, die die Grundlage für die Steuererklärungen bilden.

Die Fachgruppen haben den Auflagen und Anregungen des jeweils beauftragten Steuerberaters und des Vorstands sachlich und terminlich voll zu entsprechen.

§ 8 Rechnungsprüfer

- 8.1 Die Rechnungsprüfer werden alljährlich von der Mitgliederversammlung gewählt, sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 8.2 Es werden 2 Rechnungsprüfer und 2 Stellvertreter gewählt.
- 8.3 Die Rechnungsprüfer haben Kasse, Buchhaltung (nach Fertigstellung des Jahresabschlusses) und Vermögenswerte aller Fachgruppen und der Hauptkasse des **AERO-CLUB HEIDELBERG e.V.** zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung vor der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 9 Protokolle und Beschlüsse

- 9.1 Protokolle über Mitgliederversammlung, Sitzungen des Vorstands o.ä. müssen Ort, Zeit, Tagesordnung und die Namen der Anwesenden enthalten.
- 9.2 Alle gefassten Beschlüsse sind in den Protokollen schriftlich aufzuzeichnen.
- 9.3 Protokolle und Niederschriften über Beschlüsse müssen die Unterschrift des Vorsitzenden der jeweiligen Versammlung und des jeweils bestimmten Protokollführers tragen.

§ 10 Ehrungen

Der Vorstand kann auf Vorschlag der Fachgruppen oder von Vorstandsmitgliedern Personen, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben, ehren.

Ehrungen sind auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung kann jedes Mitglied stellen, das zur Mitgliederversammlung antragsberechtigt ist.

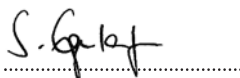
Jede Änderung der Geschäftsordnung beschließt der Vorstand und muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden (§ 5 und § 8 der Satzung).

Heidelberg, den 22.04.2005

1. Vorsitzender

Schriftführer


.....


.....

Vereinsjugendordnung des AERO-CLUB HEIDELBERG e.V.

§ 1 Bezeichnung und Zugehörigkeit

- 1.1 Der **AERO-CLUB HEIDELBERG e.V.** unterhält eine Jugendgruppe. Die Jugendgruppe ist dem Jugendverband des Baden-Württembergischen Luftfahrtverbandes angegliedert.
- 1.2 Die Jugendgruppe setzt sich aus allen Jugendlichen unter 26 Jahren, die Mitglieder des **AERO-CLUB HEIDELBERG e.V.** sind, zusammen.
- 1.3 Die Vereinsjugendordnung ist eine Ergänzung zur Bezirksjugendordnung und zur Jugendordnung des BWLV. Sie ist Bestandteil der Geschäftsordnung des **AERO-CLUB HEIDELBERG e.V.**

§ 2 Ziele

- 2.1 Ziel der Luftsportjugend ist es, neben Pflege und Förderung des Luftsports, jugendfördernd und jugendpflegerisch zu wirken.

§ 3 Aufgaben

- 3.1 Pflege und Förderung des Luftsports auf Vereinsebene durch Teilnahme an Veranstaltungen von Jugendwettbewerben und Jugendtreffen aller Sportarten des BWLV.
- 3.2 Durchführung von Jugendfreizeiten, Seminaren und Lagern auf Vereinsebene mit Zustimmung des Vorstands.
- 3.3 Förderung von Jugendbegegnungen auf nationaler und internationaler Ebene.
- 3.4 Entwicklung von Initiativen zu einer zeitgemäßen und gesellschaftsbezogenen Jugendarbeit.

§ 4 Organe

- 4.1 Vereinsjugendversammlung
- 4.2 Vereinsjugendleitung

§ 5 Die Vereinsjugendversammlung

- 5.1 Stimmberechtigt in der Vereinsjugendversammlung sind alle Mitglieder von 14 bis 25 Jahren, die dem BWLV gemeldet sind. Die jugendlichen Mitglieder unter 14 Jahren werden durch einen von ihnen zu wählenden Delegierten mit einer Stimme vertreten. Der Delegierte muss das 14. Lebensjahr vollendet haben. Außerdem haben der Vereinsjugendleiter und sein Stellvertreter je eine Stimme.
- 5.2 Die Vereinsjugendversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.
- 5.3 Zur Vereinsjugendversammlung wird mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Tagesordnung vom Vereinsjugendleiter eingeladen *und* soll mindestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung des **AERO-CLUB HEIDELBERG e.V.** stattfinden.
- 5.4 Anträge sind vor Beginn der Versammlung möglichst schriftlich an den Vereinsjugendleiter einzureichen.
- 5.5 Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand zur Information vorzulegen und welches von der nächsten Jugendversammlung zu bestätigen ist.
- 5.6 **Aufgaben**
 - 5.6.1 Anregungen und Vorschläge zur Jugendarbeit im BWLV und im Verein.
 - 5.6.2 Beschlussfassung über Anträge an die Versammlung.
 - 5.6.1 Wahl des Vereinsjugendleiters und seines Stellvertreters.

§ 6 Vereinsjugendleitung

- 6.1 Die Vereinsjugendleitung setzt sich zusammen aus dem/der Vereinsjugendleiter(in) und seinem/r Stellvertreter(in).
- 6.2 **Aufgaben**
 - 6.2.1 Geschäftsführung der Jugendgruppe im Verein.
 - 6.2.2 Vertretung der Vereinsjugend gegenüber der Landesjugendleitung, dem Fachausschuss, der Bezirksjugendleitung und dem Vereinsvorstand. Der Jugendleiter oder sein Stellvertreter vertritt die Interessen der Jugend im erweiterten Vereinsvorstand.
 - 6.2.3 Vertretung der Luftsportjugend in der Öffentlichkeit in Abstimmung mit dem Vorstand.

§ 7 Wahlverfahren

- 7.1 Abstimmung und Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst.

- 7.2 Vor Wahlen sollen Personalbefragungen und Personalvorstellungen stattfinden.
- 7.3 Auf Antrag werden Wahlen geheim durchgeführt.
- 7.4 Zum/r Vereinsjugendleiter(in) und dessen/deren Stellvertreter(in) kann jedes ordentliche Mitglied des **AERO-CLUB HEIDELBERG e.V.** gewählt werden.
- 7.5 Die Wahl erfolgt auf ein Jahr.

§ 8 Sportliche Betreuung

- 8.1 Die flugsportliche und handwerkliche Betreuung der Jugendgruppe obliegt den Fluglehrern und Werkstattleitern des **AERO-CLUB HEIDELBERG e.V.** Sie erfolgt nach den vom Verband gegebenen Richtlinien für den Flugbetrieb und die Arbeit in den Werkstätten.

§ 9 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

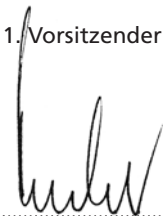
- 9.1 Die Gebühren- und Beitragsleistungen der Jugendlichen richtet sich nach der Gebührenordnung der Fachgruppe. Darüber hinaus dürfen an Jugendliche keinerlei Betragsforderungen gestellt werden.

Die ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Mittel werden von der Jugendgruppe selbst verwaltet. Die Jugendgruppe ist für den Nachweis einer zweckentsprechenden und ordnungsmäßigen Verwendung der Jugendförderungsmittel dem Vorstand verantwortlich.

- 9.2 Die Luftsportjugend verpflichtet sich, den Landesbehörden, dem Regierungspräsidium, Kreisen und Gemeinden, die Mittel für die Jugendarbeit zur Verfügung stellen, alle Aufschlüsse zu geben, aus denen die ordnungsgemäße Verwendung zu ersehen ist.
- 9.3 Die Kassenprüfung wird im Rahmen der jährlich stattfindenden Kassenprüfungen miteinbezogen.

Heidelberg, den 27.05.1991

1. Vorsitzender



.....

Schriftführer



.....

